Hausordnung Mehrzwecksaal

Gemeinde Sellrain

§1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer des Mehrzwecksaals der Gemeinde Sellrain. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und dem respektvollen Miteinander bei der Nutzung der Einrichtung.

§2 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Saal ist mit Sorgfalt zu behandeln.
2. Jede Art von mutwilliger Beschädigung ist untersagt und wird zur Anzeige gebracht.
3. Das Mobiliar und die Ausstattung dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden.
4. Der Saal plus das Foyer sind für 240 Personen zugelassen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl eingehalten wird.
5. Der Veranstalter/Nutzer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass bei jeglicher Bestuhlung Fluchtwege vorhanden sind und freigehalten werden
6. Die Panikbeschläge gem. EN 1125 sind bei jeder Art von Veranstaltungen an den Türen (Fluchtwege) zu montieren.
7. Die Türen zu den Duschen, Umkleidekabinen und dem kleinen Turnsaal, sowie zum angrenzenden Schulhaus sind zu versperren.
8. Die Bühne des Mehrzwecksaales ist generell freizuhalten- der Aufgangsbereich muss für alle zugänglich sein.
9. Vor größeren Auftritten/Veranstaltungen gibt es gesonderte Regelungen für die Benützung der Bühne:
    1. Das technische Equipment, wie zum Beispiel Lichttechnik, Tontechnik oder ähnliches, darf bis zu 5 Wochen vor der Veranstaltung hängen bleiben (bei mehreren gleichen Veranstaltungen zählt als Termin die Premierenaufführung). Alles, was aufgehängt wird muss sorgfältig und vorschriftsgemäß gesichert werden (z.B. Sicherung von Lichtequipment mittels

Stahlseils). Bei jenen Elementen, die nicht im Bühnenraum, sondern im Bereich des Mehrzwecksaales/Turnsaales installiert werden, muss die Mehrfachnutzung dieses Bereiches in besonderer Weise bedacht werden. Sollten Schäden an der Technik durch die Benützung des Turnsaales/Mehrzwecksaales durch Veranstaltungen und Aktivitäten in dieser Zeit entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, die Technik entsprechend vor Beschädigung zu schützen.

2. Die Bühnengestaltung, wie zum Beispiel Bestuhlung, Hintergrundbilder, Bühnenbilder usw., des Veranstalters darf bis zu drei Wochen vor der Veranstaltung stehen bleiben (bei mehreren gleichen Veranstaltungen zählt als Termin die Premierenaufführung). Sollte eine Veranstaltung in dieser Zeit bereits vorab geplant sein (z.B. Konzert, Ausstellung, usw.) bzw. die Bühne/der Saal unvorhergesehenerweise benötig werden (z.Bsp. Entscheidung Bürgermeister; Wahlen; usw.) muss die Bühne/der Saal für diesen Tag freigeräumt werden.

10. Die Spielplätze dürfen während den Veranstaltungen nicht benützt werden.

§3 Nutzung und Zutritt

1. Die Nutzung des Mehrzwecksaals, der Bühne und des Foyers ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Dafür ist eine Anmeldung im Gemeindeamt notwendig (auch für Probentätigkeit).
2. Eine Übergabe vor und eine Abnahme nach jeder Veranstaltung/Nutzung ist verpflichtend. Jegliche Schäden und Verschmutzungen, die von einem Gemeindemitarbeiter festgestellt werden, sind dem Veranstalter zu verrechnen. Die Rückgabe des Saales hat durch den Veranstalter an die Gemeinde Sellrain am Folgetag bzw. bei Veranstaltungen am Wochenende am darauffolgenden Montag bis 07:30 Uhr zu erfolgen.
3. Die Nutzungszeiten sind einzuhalten. Eine Nutzung außerhalb der genehmigten Zeit ist untersagt.
4. Der Zutritt ist nur den angemeldeten Nutzergruppen gestattet. Eine verantwortliche Person muss während der gesamten Nutzung anwesend sein.

§4 Halten und Parken

1. Das Halten und Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Der Parkplatz Rothenbrunn steht bei Veranstaltungen ebenfalls kostenlos zur Verfügung.
2. Die Zufahrten sind für Einsatzfahrzeuge jederzeit freizuhalten.
3. Die Zufahrt zu den Nachbarn des Mehrzwecksaales muss unbedingt freigehalten werden
4. Ein gekennzeichneter Behindertenparkplatz steht in unmittelbarer Nähe des Eingangs zur Verfügung und ist ausschließlich entsprechend berechtigten Personen vorbehalten.
5. Bei kirchlichen Prozessionen oder ähnlichen öffentlichen Anlässen ist die gesamte Parkfläche freizuhalten. Hinweise und Anweisungen der Gemeinde oder örtlichen Einsatzkräfte sind unbedingt zu befolgen.
6. Bei Verstößen behält sich die Gemeinde das Recht vor, Fahrzeuge kostenpflichtig entfernen zu lassen.

§5 Sicherheit und Brandschutz

1. Die Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
2. Offenes Feuer, pyrotechnische Mittel, die Verwendung von Gasflaschen und Rauchen sind im gesamten Gebäude verboten.
3. Dekorationsmaterial hat den jeweils gültigen Brandschutzbestimmungen zu entsprechen.
4. Elektronische Geräte dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand verwendet werden.

§6 Reinigung und Müllentsorgung

1. Der Mehrzwecksaal ist nach der Nutzung besenrein zu hinterlassen.
2. Die Sanitäranlagen sind vom Veranstalter/Nutzer selbst zu reinigen.
3. Die Küche, Küchengeräte und der Lagerraum sind vom Veranstalter/Nutzer selbst zu reinigen.
4. Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung zu reinigen und in 10er Stapel in den Geräteraum zu stellen. (Siehe Foto im Geräteraum links)
5. Sollten für sportliche Veranstaltungen (Turnen usw.) Bälle oder andere Turngeräte verwendet werden, sind diese wieder zu verräumen. (Siehe Fotos im Geräteraum)

6. Sollte eine Nachreinigung durch die Gemeinde Sellrain notwendig sein, wird diese dem Veranstalter/Nutzer verrechnet.
7. Es dürfen nur Reinigungsmittel, welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, verwendet werden.
8. Müll ist getrennt und entsprechend der Kennzeichnung zu entsorgen.
9. Im Müllraum steht eine Restmülltonne für Vereine, die im Mehrzwecksaal untergebracht sind, zur Verfügung.
10. Für Veranstaltungen kann ein Erlaubnisschein zur Abgabe von Restmüll bei der Gemeinde abgeholt werden. Dieser Müll muss zum nächstmöglichen Öffnungstermin des Recyclinghofes entsorgt werden.
11. Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Sellrain, zu deren Öffnungszeiten, zu melden.

§7 Haftung

1. Der Veranstalter/Nutzer haftet für Unfälle und Schäden und daraus resultierenden Regressansprüchen auch gegenüber Dritten zwischen der Abnahme und Übergabe des Saales.
2. Der Veranstalter/Nutzer hat darauf zu achten, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird.
3. Bruch von Gläser, Geschirr und Besteck sind voll zu ersetzen.
4. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Verlust oder Diebstahl persönlicher Gegenstände.

§9 Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann die Nutzungserlaubnis entzogen werden.

§10 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates am Donnerstag, 03.07.2025 in Kraft und ist für alle Nutzer/Vereine/Institutionen verbindlich.

Gebühren für die Nutzung des Mehrzwecksaales

der Gemeinde Sellrain

	Miete	Reinigung
Saal (270 m^2) + Foyer für Veranstaltungen wie Bälle usw. **pro Tag**	**350,00 €**	①
jeder weitere Folgetag	**100,00 €**	
Saal (270 m^2) + Foyer für Theater, Konzerte usw. **pro Tag**	**250,00 €**	①
jeder weitere Folgetag	**50,00 €**	
Saal (270 m^2) + Foyer für Kurse, Seminare, Versammlungen, Ausstellungen usw. – **pro Tag**	**150,00 €**	①
jeder weitere Folgetag	**50,00 €**	
Foyer für Private Nutzer – **pro Tag**	**150,00 €**	**selbst**
Foyer für Vereine (Versammlungen udgl.) – **pro Tag**	**70,00 €**	**Selbst**
Küchenbenützung groß inkl. eventuelle Vorbereitungszeiten – **pro Tag**	**120,00 €**	**selbst**
Küchenbenützung klein (Kuchen, Kaffee, Würstl usw.) – **pro Tag**	**80,00 €**	**selbst**

① Der Veranstalter hat die Wahl, den Mehrzwecksaal nach der Veranstaltung selbst zu reinigen oder die Reinigung durch GemeindemitarbeiterInnen durchführen zu lassen. In letzterem Fall werden die Kosten entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Im Hinblick auf die Veranstaltung ist der Mehrzwecksaal für Proben und den Aufbau kostenlos. Bezüglich Technik und Bühnenbild bei den Proben wird auf die Hausordnung des Mehrzwecksaales verwiesen.

Bei der Übergabe des Saales durch die Gemeinde Sellrain ist pro Veranstaltung eine Kaution in der Höhe von € 250,00 zu hinterlegen. Diese wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Saales wieder retourniert.

Für Schul- und Kindergartenveranstaltungen werden keine Gebühren verrechnet.